

## **Satzung der Stadt Ulm über das Offenhalten der Verkaufsstellen an den Sonntagen, 28.04.2024 und 06.10.2024**

vom 13.12.2023

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) und § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Aus Anlass der nach § 68 Gewerbeordnung festgesetzten Jahrmärkte "Ulmer Frühjahrsmarkt" und "Ulmer Herbstmarkt" und des festgesetzten Spezialmarktes "Antikmarkt" sowie der Veranstaltung "Autofrühling", dürfen im Stadtkreis Ulm, im gemäß § 2 definierten Gebiet, die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG an den Sonntagen, 28.04.2024, "ulmer familiensonntag" und 06.10.2024, "ulmer marktsonntag", in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2**

Die Öffnungszeiten des § 1 gelten für alle Verkaufsstellen, die sich innerhalb des durch folgende Grenzen definierten Gebietes (Lageplan) befinden:

Die Innenstadt, im Süden begrenzt durch das Donauufer und im Westen bis zum Bahnhof, im Osten einschließlich der Münchner Straße/König-Wilhelm-Straße bis zur Einmündung im Norden durch die Karlstraße und im weiteren Verlauf über die Ludwig-Erhard-Brücke und die Blaubeurer Straße bis zur Jägerstraße.

### **§ 3**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 Abs. 1 und Abs. 3 des LadÖG zu beachten. Zuwiderhandlungen stellen, soweit sie nicht nach § 16 dieses Gesetzes Straftaten sind, eine Ordnungswidrigkeit dar. Weitergehende Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen ist Rechnung zu tragen. Zudem sind die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes Baden-Württemberg zu beachten.

### **§ 4**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadÖG bzw. als Straftat nach § 16 LadÖG geahndet werden.

### **§ 5**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulm, 13.12.2023

Gunter Czisch  
Oberbürgermeister

*Hinweis:*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ulm geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Tag der Veröffentlichung: 14.12.2023